

Sofern bei dieser Aussprache keine Einigung erzielt wird, ob ein Fall der Staatshaftung vorliegt, der Anspruch des Bürgers jedoch berechtigt ist, oder wenn ein Bürger mit seinen berechtigten Ansprüchen vom staatlichen Organ an die Staatliche Versicherung verwiesen wurde, werden diese Ansprüche unverzüglich durch die Dienststellen der Staatlichen Versicherung bearbeiten. Das gilt auch dann, wenn es sich nach Auffassung der Staatlichen Versicherung um einen Fall der Staatshaftung handelt. Es ist in jedem Falle zu gewährleisten, daß berechtigte Ansprüche der Bürger ohne Verzögerung bearbeitet werden.

Hat die Staatliche Versicherung in einem Staatshaftungsfalle dem Bürger den Schaden ersetzt, so kann sie vom verantwortlichen Staatsorgan die Erstattung des gezahlten Entschädigungsbetrages fordern. Dieser Verfahrensweg erweist sich als notwendig und zweckmäßig, weil — wie bereits erwähnt — die staatlichen Organe und Einrichtungen im Prinzip für Staatshaftungsansprüche, die Bürger gegen sie geltend machen, nicht versichert sind (vgl. § 6 Abs. 1 VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18.11.1969, GBl. II 1969 Nr. 101 S. 679). Dementsprechend legt auch § 8 StHG fest, daß der Schadensersatz aus den Haushaltsmitteln oder den finanziellen Fonds des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu leisten ist, deren Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden rechtswidrig verursacht haben.

Die Bearbeitung von Staatshaftungsansprüchen der Bürger unmittelbar durch die Dienststellen der Staatlichen Versicherung beschränkt sich also auf Ausnahmefälle im dargelegten Sinne. Eine weitere Ausnahme regelt § 7 Abs. 2 StHG. Danach nimmt die Staatliche Versicherung die Rechte und Pflichten der nach dem StHG zuständigen staatlichen Organe oder staatlichen Einrichtungen dann unmittelbar wahr, wenn dies für den jeweiligen Bereich oder für bestimmte Aufgabengebiete* im Einvernehmen mit dem Minister für Finanzen festgelegt wurde. Das trifft gegenwärtig z. B. für den Bereich der bewaffneten Organe, die Zollverwaltung, die Armeesportvereinigung „Vorwärts“ und die Sportvereinigung „Dynamo“ sowie deren Grundorganisationen zu.³

Entscheidung und Rechtsmittel

Die Entscheidung über einen Staatshaftungsanspruch ist vom Leiter des zuständigen staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Erforderlichenfalls ist sie dem Bürger mündlich bekanntzugeben und zu erläutern.

Gegen die Entscheidung kann der Bürger innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Beschwerde einlegen, und zwar bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung, deren Entscheidung angefochten wird. Sofern der zuständige Leiter der Beschwerde nicht abhilft, hat er sie innerhalb einer Woche dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung vorzulegen. Für diesen Leiter gelten die gleichen Fristen und Anforderungen für die Bearbeitung der Beschwerde wie für die Bearbeitung des Antrages. Seine Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 StHG). Der Gerichtsweg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

³ Gemäß Anweisung des Ministers für Finanzen

vom 6.2.1970 (nicht veröffentlicht).